

Satzung des BMW Club Hamburg

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung nur die männliche Form verwendet. Gemeint sind stets gleichermaßen die weibliche, die männliche und die diverse Form.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Club führt den Namen „BMW Club Hamburg“ und hat seinen ständigen Sitz in Hamburg. Der BMW Club erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Hamburg und angrenzender Gemeinden. Der Club ist durch seine Mitgliedschaft im BMW Club Deutschland e.V., im Rahmen seiner satzungsgemäßen Tätigkeit, zur Führung des Namens „BMW Club Hamburg“ und Verwendung des BMW Warenzeichens in der jeweils durch die BMW AG genehmigte Art und Weise (optisches Erscheinungsbild) berechtigt.

§ 2 Zweck des Clubs

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn berechnet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Zweck des BMW Club Hamburg ist es, den Kontakt möglichst vieler Freunde und Fahrer von Automobilen der BMW AG herzustellen, zu pflegen und für den BMW Club Hamburg zu gewinnen. Dabei wird stets auf einen der Marke gerecht werdenden Auftritt und ein angemessenes, von fahrerisch niveauvoller Sportlichkeit geprägtes Erscheinungsbild Wert gelegt. Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften im In- und Ausland, mit der BMW AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. für die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§ 3 Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen, sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen. Näheres regelt der Anhang zum Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des BMW Club Hamburg können alle Personen werden, die an mindestens 3 Treffen (Clubtreffen, Stammtische, Ausfahrt zu einem Treffen) des BMW Club Hamburg teilgenommen haben. Bereits aktive Mitglieder müssen jährlich an mindestens 3 Treffen teilnehmen, um Mitglied zu bleiben. Andernfalls erlischt der Mitgliedsstatus.

(2) Mitglieder des BMW Club Hamburg können alle Personen werden, auch Partner, sofern das liierte Mitglied Besitzer eines BMW Automobils ist, sie sich für Zweck und Ziel dieser BMW Gemeinschaft interessieren und an den im § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines Clubmitgliedes voll teilhaben wollen. Aktive Mitglieder müssen volljährig sein (18 Jahre alt oder älter), die Anmeldung erfolgt schriftlich beim 1. Vorsitzenden. Mit seiner Anmeldung erklärt sich das Mitglied mit der Clubsatzung und den damit verbundenen Regelungen, wie beispielsweise zum Mitgliedsbeitrag und zum Datenschutz, einverstanden. Über die Aufnahme entscheidet der

Clubvorstand. Der Besitz eines BMW Automobils ist für die Mitgliedschaft Voraussetzung zur Aufnahme in den BMW Club Hamburg.

(3) Mitglieder können alle Personen werden, welche die Ziele des BMW Clubs fördern wollen und den im § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig werden

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bei physischen und Aufhören der eigenen Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen. Wechselt ein Mitglied auf ein Fremdfabrikat und ist nicht mehr im Besitz eines BMW Automobils, so erlischt seinen Mitgliedsstatus unmittelbar.

Freiwilliger Austritt: Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich spätestens zwei Wochen vor Austritt mitzuteilen.

Ausschluss oder Streichung: Ein Ausschluss wegen clubschädigendem Verhalten, einem Verhalten entgegen der Clubsatzung sowie ihrer Anhänge oder einem Verhalten wider Treu und Glauben kann nur durch einen vom Vorstand gefassten Beschluss erfolgen. Der vollzogene Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluss oder eine Streichung ist innerhalb sieben Tagen nach Mitteilung an den 1. Vorsitzenden einzureichen. Zum Ausschluss eines Mitgliedes ist der Vorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz wiederholter Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist. Näheres regelt der Anhang zum Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung. Die eingehenden Beträge und die Aufnahmegebühr werden vom Clubkassenwart verwaltet. Näheres regelt der Anhang zum Mitgliedsbeitrag.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Alle Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen und -angebote zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, den Interessen und Zielen des BMW Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzungen und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§ 8 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und gespeichert. Näheres regelt der Anhang zum Datenschutz.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche aktive Mitglieder des Clubs. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden (ordentliche Jahresversammlung). Hierzu ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe, die im Interesse des Vereins liegen, vom Clubvorstand oder auf Antrag von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitgliederstimmen einberufen werden. Darüber hinaus finden regelmäßige Clubveranstaltungen statt. Die Termine hierfür werden vom Vorstand festgelegt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des anlässlich der Mitgliederversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergegangene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes.
2. Die Wahl eines neuen Vorstandes erfolgt auf Wunsch geheim. Sämtliche Vorstandsmitglieder können bei Bewährung wiedergewählt werden. Hierzu bedarf es mindestens der Anwesenheit von einem Drittel der aktiven Clubmitglieder. Erforderlich ist die einfache Stimmenmehrheit für einen Kandidaten. Die Mitglieder des Vorstandes werden unbefristet gewählt und bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Von den Mitgliedern kann zu jeder Mitgliederversammlung die Wahl eines neuen Vorstands vorgeschlagen werden. Wird für ein Amt im Vorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung des Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit zwei Drittel Stimmenmehrheit abberufen werden.
3. Wahl von Kassenwart (falls erforderlich)
4. Satzungsänderungen
5. Festlegung des Clubbeitrages
6. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlussfassung über die vom Vorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträge

Die Satzung kann nur mit zwei Drittel aller Stimmberechtigten geändert werden. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Clubmitgliedern durch den 1. Vorsitzenden bekannt zu geben. Jede Versammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz führt in allen Fällen der 1. Vorsitzende.

§ 10 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
- b) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Mitgliederversammlung nicht einberufen werden muss.
- c) Organisation und Abwicklung des Clublebens. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, den Kassenwart und den Datenschutzbeauftragten des Clubs vorzuschlagen. Zum Kassenwart und zum Datenschutzbeauftragten können nur Clubmitglieder ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Widerruf und im Einverständnis mit dem entsprechenden Mitglied. Der Kassenwart und der Datenschutzbeauftragter sind für ihren Aufgabenbereich eigenverantwortlich, beratend tätig und nicht Teil des Vorstands.

§ 11 Vertretung nach außen

Der BMW Club Hamburg wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Vereinsintern wird bestimmt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende den Club vertritt. Der 1. Vorsitzende, in seiner Verhinderung, der 2. Vorsitzende, ist berechtigt, Bekanntmachungen des Clubs zu unterfertigen. Dasselbe gilt auch für die Abwicklung der allgemeinen Clubkorrespondenz mit anderen BMW Clubs. Die Führung dieser Korrespondenz mit den vorgenannten Vereinigungen kann durch Ermächtigungen des 1. Vorsitzenden übertragen werden. In besonders gelagerten Fällen, über die der 1. Vorsitzende zu entscheiden hat, kann ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt bzw. bevollmächtigt sein.

§ 12 Auflösung des BMW Club Hamburg

Die Auflösung des Clubs bedarf grundsätzlich drei Viertel Mehrheit aller Stimmberechtigten aktiven Mitglieder. Sie kann nur in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der sämtliche aktive Mitglieder schriftlich eingeladen werden müssen. Sind weniger als ein Drittel der aktiven Mitglieder anwesend, ist ein neuer Termin unter nochmaliger schriftlicher Verständigung aller Mitglieder anzuberaumen. Danach genügt eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden aktiven Mitglieder. Ein etwa vorhandenes Clubvermögen ist zum Auflösungszeitpunkt dem Deutschen Roten Kreuz zuzuführen.

§ 13 Einwilligung in die Bestimmungen der Clubsatzung und ihrer Anhänge

Mit seinem Aufnahmeantrag für den BMW Club Hamburg willigt das Mitglied explizit in sämtliche Bestimmungen der Clubsatzung sowie ihrer Anhänge zum Mitgliedbeitrag und zum Datenschutz ein und verpflichtet sich zu deren Beachtung und Einhaltung. Die Einwilligung in die Datenverarbeitung und -speicherung kann vom Mitglied jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Erfolgt der Widerruf vor oder während der Mitgliedschaft, kann die Mitgliedschaft im Verein nicht gewährleistet werden.

Verstößt das Mitglied gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Clubsatzung und/oder ihrer Anhänge zum Mitgliedbeitrag und zum Datenschutz, kann eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 5 der Clubsatzung erfolgen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung und/oder ihrer Anhänge ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.